

Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 32 der Polizeigesetz-Durchführungsverordnung (DVO PolG)

Nach § 32 DVO PolG ist die Ortspolizeibehörde dazu verpflichtet, die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben nach § 31 DVO PolG auf gemeindliche Vollzugsbedienstete öffentlich bekannt zu machen. Es werden folgende Vollzugsaufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Hechingen übertragen:

1. Vollzug von Gemeindecsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde.
2. Vollzug Im Straßenverkehrsrecht:
 - a) Beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.
4. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen.
5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen.
6. Vollzug sonstiger Aufgaben:
 - a) Beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - d) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes ausschließlich im Rahmen der Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Ausführung dieser Aufgaben bleibt den besonderen Weisungen des Leiters der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Hechingen, 15.12.2022


Timo Luppold
Leiter der Ortspolizeibehörde

